



# Landkreisbote

Elektronische Ausgabe | 28. Juni 2025



Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Landkreis

## Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge Hauptsatzung vom 24.06.2025

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

### Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Sitz und Organe des Landkreises
- § 2 Dienstsiegel und Wappen
- § 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 4 Aufgaben des Kreistages
- § 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen
- § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Bildung und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates
- § 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten
- § 11 Aufgaben der Landrätin bzw. des Landrates
- § 12 Beigeordnete
- § 13 Beauftragte
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Name, Sitz und Organe des Landkreises

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“.
- (2) Sitz des Landratsamtes ist die Große Kreisstadt Pirna.
- (3) Organe des Landkreises sind der Kreistag und die Landrätin bzw. der Landrat (§ 1 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt (§ 1 Absatz 4 SächsLKrO).

### § 2 Dienstsiegel und Wappen

- (1) Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gibt sich ein Wappen und führt dieses in seinem Dienstsiegel (§ 5 Absatz 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (2) Näheres regelt die Satzung über das Wappen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bür-

- ger und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und den Kreisrätinnen und Kreisräten (§ 25 Absatz 1 SächsLKrO).
- (3) Die Anzahl der Kreisrätinnen und Kreisräte richtet sich nach § 25 Absatz 2 SächsLKrO. Dem Kreistag gehören demnach 86 Kreisrätinnen und Kreisräte an.

### § 4 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder der Landrätin bzw. dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetz zukommt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch die Landrätin bzw. den Landrat. (§ 24 Absatz 1 und 3 SächsLKrO)
- (2) Der Kreistag ist ausschließlich zuständig für die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß § 24 Absatz 2 SächsLKrO.  
Des Weiteren obliegen dem Kreistag im Rahmen des Absatzes 1 insbesondere
  1. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO);
  2. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
  3. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
  4. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
  5. die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Beigeordneten die Landrätin bzw. den Landrat im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung vertreten, im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat (§ 50 Absatz 3 SächsLKrO);
  6. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Absatz 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 48 i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 KomWG) und der Landrätin bzw. des Landrates (§ 56 i. V. m. § 38 und § 9 Absatz 1 Satz 2 KomWG);
  7. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Absatz 1 SächsLKrO) und die Anwendung des Benennungsverfahrens bei deren Besetzung (§ 38 Absatz 2 Satz 4 SächsLKrO);
  8. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Absatz 1 SächsLKrO) und die Anwendung des Benennungsverfahrens bei deren Besetzung (§ 39 Absatz 3 i. V. m. § 38 Absatz 2 Satz 4 SächsLKrO);
  9. die Bildung des Ältestenrates (§ 41 SächsLKrO);
  10. die Bildung eines Beirates für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 42 Absatz 1 SächsLKrO);
  11. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
  12. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende Ausschüsse sowie auf die Landrätin bzw. den Landrat unter Beachtung der §§ 37 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, 49 Absatz 2 SächsLKrO;
  13. die nachfolgenden Wahlen, Bestellungen und Entsendungen:

- a. Bestellung der Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Beiräten,
- b. widerrufliche Bestellung und Entsendung von weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände usw.) sowie
- c. widerrufliche Bestellung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. von § 63 SächsLKrO i. V. m. § 98 Absatz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO, soweit nicht die Landrätin bzw. der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt, unter Anwendung des Benennungsverfahrens (§ 38 Absatz 2 Satz 4 SächsLKrO);
14. die Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner als beratende Mitglieder in Beiräte (§ 43 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO);
15. die Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit auf Widerruf (§ 15 Absatz 2 SächsLKrO), ausgenommen die ehrenamtliche Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens;
16. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Absatz 3 SächsLKrO) und von Gründen über das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Absatz 1 SächsLKrO);
17. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Absatz 1 SächsLKrO;
18. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige die ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen oder aus dieser ausscheiden, ihre Pflichten nach § 17 Absatz 1 SächsLKrO gröblich verletzen, einer Verpflichtung nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO zuwiderhandeln oder eine Vertretung entgegen § 17 Absatz 3 SächsLKrO ausüben (§ 17 Absatz 4 SächsLKrO);
19. im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung (mit Ausnahme der Höhergruppierungen auf Grund der Tarifautomatik gemäß § 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung - TVöD-V) und Entlassung von leitenden Kreisbediensteten sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht (§ 24 Absatz 4 SächsLKrO), soweit die Entscheidungen nicht zur laufenden Verwaltung gehören; leitende Bedienstete im Sinne dieser Satzung sind Amtsleiterinnen und Amtsleiter;
20. die Befassung mit den Inhalten und die Beschlussfassung über die Stellungnahme des Landkreises, insbesondere hinsichtlich der folgenden Entwicklungspläne:
  - a. Landesverkehrsplan,
  - b. Nahverkehrsplan,
  - c. Landesentwicklungsplan,
  - d. Regionalplan
 sowie die Beschlussfassung über Fachplanungen, beispielsweise Schulnetzpläne und Radwegkonzeptionen,
21. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen von Planungs- und Zweckverbänden;
22. der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit von mehr als einem Monat (§ 35 Absatz 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz – SächsPBG);

23. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie über die Vergabe von Krediten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen bei einem Betrag von mehr als 3 Mio. EUR;

24. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Absatz 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR;

25. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 SächsGemO) und die Nachtragsatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Sächs-GemO) sowie über die Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 88c Absatz 2 SächsGemO);

26. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. EUR unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeiten nach Sächsischer Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO (Nettoprinzip);

27. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO ab einem Betrag von mehr 500.000 EUR (Bruttoprinzip);

28. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben;

29. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR und länger als zwölf Monate;

30. die befristete und unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR;

31. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 500.000 EUR beträgt;

32. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 300.000 EUR beträgt;

33. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 500.000 EUR;

34. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung des Landkreises von mehr als 300.000 EUR (exklusive Betriebskosten) und die Änderung dieser Verträge bei einer Erhöhung um mehr als 20 %;

35. die Entscheidung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens über

a. Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen),

b. Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)

c. freiberuflichen Dienstleistungen von mehr als 500.000 EUR

36. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR;

37. der Beitritt des Landkreises zu bzw. Austritt aus juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstigen Verbänden und Organisationen, insbesondere den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie den Abschluss und die Aufhebung von Zweckvereinbarungen; hinsichtlich des Zutritts zu Vereinen nur in-soweit, wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag bei mehr als 250 EUR liegt;

38. die Erteilung von Weisungen an die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Organen von juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, denen der Landkreis (als Mitglied) angehört (Zweckverbände, Beteiligungsunternehmen usw.) für

a. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie

b. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen;

in anderen Angelegenheiten können Weisungen erteilt werden;

39. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);

40. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Absatz 4 Satz 1 SächsLKrO);

41. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 Absatz 1 SächsLKrO);

42. die Beschlussfassung über seine regelmäßigen Sitzungen sowie über die Sitzungen seiner Ausschüsse und Beiräte

#### § 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Gemäß § 37 Absatz 1 SächsLKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Kreisausschuss
2. der Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss
3. Ausschuss für Bildung und Soziales
4. der Jugendhilfeausschuss
5. der Petitionsausschuss

(2) Der Kreistag bestellt einen Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss. Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises.

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören neben der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzendem an:

1. Kreisausschuss 20 Kreisrätinnen und Kreisräte
2. Wirtschafts-, Tourismus und Vergabeausschuss 20 Kreisrätinnen und Kreisräte
3. Ausschuss für Bildung und Soziales 20 Kreisrätinnen und Kreisräte
4. Petitionsausschuss 20 Kreisrätinnen und Kreisräte

Der Kreistag beruft zwei sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend § 40 Absatz 2 SächsLKrO - beratend in den Ausschuss für Bildung und Soziales. Die zwei Vertreterinnen und Vertreter und Verhinderungsvertreterinnen und Verhinderungsvertreter werden von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge benannt.

(4) Der Kreistag bestellt die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Absatz 1 SächsLKrO). Satz 1 gilt nicht bei der Anwendung des Benennungsverfahrens. Im Rahmen des Benennungsverfahrens können die Fraktionen je Ausschussmitglied zwei Stellvertreterinnen und Stellvertreter benennen, welche keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet sind. Das zu vertreten-de Ausschussmitglied oder die Geschäftsstellen der Fraktionen teilen der Geschäftsstelle Kreistag verbindlich und rechtzeitig vor der jeweils einberufenen Sitzung, spätestens zu Beginn des Sitzungstages, die stellvertretende Person mit.

(5) Die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO). Die Sitzverteilung wird nach den Regelungen des Hare-Niemeyer-Verfahrens ermittelt.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, findet anstelle der Wahl ein Benennungsverfahren statt. Hierbei setzt sich der betreffende beschließende Ausschuss (mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses) nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden der Landrätin bzw. dem Landrat von den Fraktionen schriftlich benannt; diese bzw. dieser gibt dem Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt.

Fraktionen können die von ihnen benannten Ausschussmitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landrätin bzw. dem Landrat abberufen. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen (§ 38 Absatz 2 SächsLKrO).

(6) Die Landrätin bzw. der Landrat kann eine Beigeordnete bzw. einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrätin bzw. Kreisrat ist, mit ihrer bzw. seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Absatz 3 SächsLKrO). Nimmt eine Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter die Vertretung nach Satz 1 wahr, so hat diese bzw. dieser nur beratende Stimme (§ 40 Absatz 5 SächsLKrO). Den nach Satz 1 beauftragten Vertreterinnen und Vertretern stehen die Rechte aus § 48 Absatz 2 und 3 SächsLKrO zu.

#### § 6 Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Auf beschließende Ausschüsse können nicht die Aufgaben übertragen werden, für die der Kreistag nach § 24 Absatz 2 SächsLKrO ausschließlich zuständig ist (§ 37 Absatz 2 SächsLKrO).

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließen Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Absatz 3 Sätze 5 und 6 SächsLKrO).

(3) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Absatz 3 Satz 2 SächsLKrO). Ein Fünftel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag die Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. (§ 37 Absatz 3 Sätze 3 und 4 SächsLKrO)

(4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Absatz 5 Satz 3 SächsLKrO).

(5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Landrätin bzw. der Landrat den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Kreistages herbeizuführen.

(6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden (§ 37 Absatz 4 Satz 1 SächsLKrO).

(7) Angelegenheiten, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden. Dies gilt nicht bei dringlichen Angelegenheiten.

#### § 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der **Kreisausschuss** trifft dauerhaft die Entscheidung über **1.** die im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat erfolgende Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Kreisbediensteten ab Besoldungsgruppen A 14 und Entgeltgruppen 14 des TVöD mit Ausnahme der leitenden Bediensteten (mit Ausnahme der Höhergruppierungen auf Grund der Tarifautomatik gemäß § 12 TVöD-V) sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines

Tarifvertrages besteht; soweit die Entscheidungen nicht zur laufenden Verwaltung gehören;

**2.** die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt sowie die Vergabe von Krediten und Übernahme von Schuldverpflichtungen bei einem Betrag von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 3 Mio. EUR;

**3.** die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Absatz 3 SächsGemO bei einem Betrag von mehr als 100.000 EUR bis zu 250.000 EUR;

**4.** die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO ab einem Betrag von mehr als 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeiten nach SächsKomHVO (Nettoprinzip);

**5.** die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO ab einem Betrag von mehr als 250.000 EUR bis 500.000 EUR (Bruttoprinzip);

**6.** die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR und länger als zwölf Monate;

**7.** die befristete und unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 30.000 EUR bis zu 50.000 EUR;

**8.** das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit mehr als 150.000 EUR bis zu 500.000 EUR beträgt;

**9.** den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis mehr als 100.000 EUR bis zu 300.000 EUR beträgt;

**10.** den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens, soweit nicht besonders geregelt, bei einem Betrag von mehr als 250.000 EUR bis 500.000 EUR;

**11.** den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung durch den Landkreis von mehr als 100.000 EUR bis 300.000 EUR (exklusive Betriebskosten) und die Änderung dieser Verträge bei einer Erhöhung um mehr als 20%

**12.** die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Absatz 5 SächsGemO ab einem Betrag von mehr als 50 EUR im Einzelfall;

(2) Der **Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss** ist zuständig für die Aufgaben aus den Bereichen

1. Wirtschaftsentwicklung und -förderung
2. Kreisentwicklung
3. Tourismus
4. Begleitung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Er trifft die Entscheidung über die Einleitung eines Vergabeverfahrens über
  - a. die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)
  - b. die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten von mehr als 1 Mio. EUR bis zu 2,5 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)
  - c. die Ausführung von freiberuflichen Dienstleistungen, die über dem jeweiligen Schwellenwert (netto) liegen, ab dem die Vergabeverordnung - VgV in jeweils gültiger Fassung zur Anwendung kommt, bis zu 500.000 EUR

(3) Der **Ausschuss für Bildung und Soziales** ist zuständig für die Aufgaben aus den Bereichen

1. Soziale Leistungen einschließlich der Senioren- und Behindertenhilfe,
2. Grundsicherung für Arbeitssuchende,
3. Gesundheitsfür- und -vorsorge einschließlich der Hilfen für psychisch Kranke,

**4.** Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen,

**5.** für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Rahmen der vom Kreistag im Haushaltsplan bestätigten Mittel für den sozialen und gesundheitlichen Bereich,

**6.** Belange ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, insbesondere die Migrations- und Integrationsarbeit im Landkreis betreffen sowie

**7.** Schulnetzplanung sowie Investitionen und Verwaltung von Schulen in Trägerschaft des Landkreises.

(4) Der **Jugendhilfeausschuss** ist zuständig im Rahmen der vom Kreistag beschlossenen Satzung für das Jugendamt sowie für die Förderung der Jugendhilfe durch Beiträge, Zuschüsse und Darlehen außerhalb der geltenden Förder Richtlinien im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 5.000 EUR bis zu 50.000 EUR.

(5) Der **Petitionsausschuss** ist zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung von Petitionen, welche in die Zuständigkeit des Kreistages Sächsische Schweiz-Osterzgebirge fallen (§ 11 SächsLKrO). Er prüft deren fachliche Grundlage und Realisierbarkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Petitionsausschusses.

(6) Im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen beschließenden Ausschusses gelten nachfolgende Wertgrenzen, soweit im Einzelnen nichts anderes geregelt ist:

Bewilligung von Freiwilligenleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag von mehr als 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR.

## § 8 Ältestenrat

(1) Der Kreistag bildet gemäß § 41 SächsLKrO einen Ältestenrat.

(2) Die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse (§ 41 Satz 2 SächsLKrO).

## § 9 Bildung und Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenbeirates

(1) Gemäß § 43 SächsLKrO wird der Senioren- und Behindertenbeirat gebildet, welcher beratend tätig ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Beirates wird aus der Mitte des Beirates gewählt. Dem Beirat gehören bis zu 16 Mitglieder an, von denen eine Vertreterin bzw. ein Vertreter je Fraktion und bis zu 10 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge entsendet werden. Der Beirat kann bei Notwendigkeit weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner hinzuziehen. Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge übertragen. Die übrigen sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner werden aufgrund von Interessenbekundungen durch den Kreistag gewählt.

(3) Der Beirat unterstützt den Kreistag und die Kreisverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, sofern sie nicht der Vorberatung dienen oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Für seine Tätigkeit gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung, welche dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

## § 10 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Gemäß § 42 SächsLKrO wird ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus der Landrätin bzw. dem Landrat und fünf Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 5 Absatz 5 Sätze 1 und 2.

(3) Dem Beirat können nur Mitglieder des Kreistages ange-

hören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.

## § 11 Aufgaben der Landrätin bzw. des Landrates

(1) Die Landrätin bzw. der Landrat ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kreistages und seiner Ausschüsse. Sie bzw. er leitet die Kreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Absatz 1 SächsLKrO).

(2) Die Landrätin bzw. der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKrO). Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn sie bzw. er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Sie bzw. er kann Beschlüssen widersprechen, wenn sie bzw. er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Absatz 2 und 3 SächsLKrO einzuhalten.

(3) Die Landrätin bzw. der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Absatz 4 SächsLKrO.

(4) Die Landrätin bzw. der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO).

(5) Die Landrätin bzw. der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung (z. B. Dienst-Anweisungen, Dienstvorschriften und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelungen im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnungen und deren Übertragung) (§ 49 Absatz 1 SächsLKrO).

(6) Die Landrätin bzw. der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschriften oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Absatz 2 SächsLKrO). Der Kreistag kann die Erledigung von Angelegenheiten, für die er ausschließlich zuständig ist (§ 24 Absatz 2 SächsLKrO), nicht auf die Landrätin bzw. den Landrat übertragen.

Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden der Landrätin bzw. dem Landrat folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

**1.** die Bestellung der Bürgerinnen und Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Bereichen des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und des Rettungswesens in wider-ruflicher Weise;

**2.** die Ernennung, die Einstellung, die Beförderung, die Höhergruppierung und die Entlassung von Kreisbediensteten in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13 und in den Entgeltgruppen bis einschließlich Entgeltgruppe 13 des TVöD-V mit Ausnahme der leitenden Kreisbediensteten sowie die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

**3.** der Erlass von Polizeiverordnungen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat gemäß § 35 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 SächsPBG;

**4.** die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bei einem Betrag bis zu 1 Mio. EUR sowie die Umschuldung von Krediten; der zuständige Kreisausschuss sowie der Kreistag sind von solchen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen;

**5.** die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Sinne von § 61 SächsLKrO i. V. m. § 83 Absatz 3 SächsGemO bei einem Betrag bis zu 100.000 EUR;

6. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und/oder Auszahlungen, nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO bis zu 500.000 EUR unter Berücksichtigung Deckungsfähigkeiten nach der SächsKomHVO (Nettoprinzip);

7. die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SächsGemO bis 250.000 EUR (Bruttoprinzip);

8. die Übertragung von Ansätzen für Aufwendungen und/oder Auszahlungen sowie Erträgen und/oder Einzahlungen;

9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall betragsmäßig unbegrenzt bis 12 Monate sowie im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 30.000 EUR auch länger als zwölf Monate

10. die befristete und unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen sowie der Verzicht auf Ansprüche im Einzelfall bei einem Betrag bis zu 30.000 EUR;

11. das Führen gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der wirtschaftliche Wert der Rechtsstreitigkeit bis zu 150.000 EUR beträgt;

12. der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall das Zugeständnis bis zu 100.000 EUR beträgt;

13. das Einlegen außergerichtlicher Rechtsbehelfe;

14. der Erwerb, der Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung des Kreisvermögens bei einem Betrag bis zu 250.000 EUR;

15. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bei einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis 100.000 EUR (ohne Betriebskosten) sowie die Änderung bestehender Verträge, die in den Wertgrenzen des Kreisausschusses oder des Kreistages liegen, jedoch nur bis zu einer Erhöhung um höchstens 20%;

16. die Entscheidung zur Einleitung eines Vergabeverfahrens über

a. die Ausführung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)

b. die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei Gesamtkosten bis zu 1 Mio. EUR (ohne notwendige, freiberufliche Leistungen)

c. die Entscheidung zur Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen bis zur Erreichung des Schwellenwertes (netto), ab dem die VgV in jeweils gültiger Fassung zur Anwendung kommt bei Leistungen bis zum Schwellenwert (netto) im Einzelfall;

17. die Zuschlagserteilung auf der Grundlage der Vergabegrundsätze, für die Ausführung von Bauvorhaben, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie freiberufliche Dienstleistungen,

18. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, auch soweit die Zuständigkeit des Kreistages oder eines Ausschusses für die Vergabe gegeben war; das für die Vergabe zuständige Gremium ist darüber in der nächsten regulären Sitzung zu unterrichten;

19. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bei einem Betrag bis zu 50.000 EUR;

20. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Absatz 5 SächsGemO bis zu einem Betrag von 50 EUR im Einzelfall;

21. der Abschluss von Verträgen und die Abgabe von Willenserklärungen mit denen Geldanlagen mit einer Laufzeit ab einem Jahr getätigt werden auch wenn damit eine über- oder außerplanmäßige Auszahlung verbunden ist

(7) Ferner ist die Landrätin bzw. der Landrat zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind.

#### § 12 Beigeordnete

- (1) Der Kreistag bestellt zwei Beigeordnete als hauptamtliche Beamtinnen bzw. Beamte auf Zeit (§ 50 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO). Die Bestimmung der Reihenfolge der Vertretung erfolgt nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieser Satzung.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Landrätin bzw. den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden von der Landrätin bzw. vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. (§ 50 Absatz 2 Satz 1 und 2 SächsLKrO)

#### § 13 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft sowie zur Schaffung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter im öffentlichen Zuständigkeitsbereich hat der Kreistag eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen, welche bzw. welcher hauptamtlich tätig sein soll. (§ 60 Absatz 2 SächsLKrO). Sie bzw. er überwacht die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, im Zuständigkeitsbereich des Landkreises. Sie bzw. er hat Mitwirkungs- und Initiativrecht bei allen Vorhaben, Programmen und Maßnahmen des Landkreises, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von allen Geschlechtern, und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländerinnen und Ausländer und einer gelingenden Migrations- und Integrationspolitik bestellt der Kreistag eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Integration und Teilhabe. Diese bzw. dieser ist hauptamtlich tätig.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen und der schrittweisen Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft bestellt der Kreistag eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderung. Diese bzw. dieser ist hauptamtlich mit 0,5 VZÄ tätig.
- (4) Der Kreistag kann weitere Beauftragte bestellen.
- (5) Die Bestellung der Beauftragten erfolgt durch den Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Bestellung neuer Beauftragter durch den Kreistag führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Kreistag im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (6) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und den für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 3 SächsLKrO).
- (7) Die Beauftragten sind verpflichtet, dem Kreistag mindestens einmal pro Kalenderjahr einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und diesen, sofern gefordert, im Kreistag persönlich vorzustellen.

#### § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11. April 2017 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25. Mai 2022 außer Kraft.

Pirna, den 24.06.2025

M. Geisler  
Landrat

#### Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Satzung Jugendamt)

Gemäß §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist und § 2 Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 516) geändert worden ist sowie § 3 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung folgende Satzung des Jugendamtes beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Bezeichnung und Gliederung
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgabenwahrnehmung
- § 4 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Rechtstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Unterausschüsse
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 1 Bezeichnung und Gliederung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 69 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Absatz 1 und 2 LJHG ein Jugendamt errichtet. Es führt die Bezeichnung: Jugendamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.
- (2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

## § 2 Zuständigkeit

Dem Jugendamt obliegen:

1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Landesjugendhilfegesetz des Freistaates Sachsen und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben.
2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

## § 3 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Das Jugendamt ist Kommunikationszentrum in der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit jedes jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei der Aufgabenwahrnehmung im Mittelpunkt.
- (2) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden im Auftrag des Landrates vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzungen und Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören u. a. alle regelmäßigen und häufig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte, deren Bearbeitung vorgegeben ist und die keine grundsätzliche fachliche oder finanzielle Bedeutung haben. Der Jugendhilfeausschuss kann bestimmte Aufgaben als Aufgaben der laufenden Verwaltung ausweisen.
- (5) Das Jugendamt arbeitet mit Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Anbietern von Jugendhilfeleistungen eng und partnerschaftlich zusammen und fördert die Kommunikation mit allen Behörden, die mit Angelegenheiten junger Menschen und deren Familien betraut sind. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

## § 4 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 3 Absatz 1 LJHG i. V. m. § 37 SächsLKrO.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, die vom Jugendamt wahrzunehmen sind und über die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Jugendhilfe hinausgehen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in den Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (4) Er hat die Aufgaben gemäß § 71 Absatz 3 SGB VIII auszuüben und das Beschlussrecht insbesondere bezüglich folgender Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien und Entwicklung von Problemlösungen im Rahmen der Jugendhilfe
  2. Jugendhilfeplanung
  3. Beratung und Bestätigung von Konzepten zur Erhaltung, Schaffung und Verbesserung förderlicher Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche, junge Menschen und Familien

4. Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 76 SGB VIII

5. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes sowie Entscheidung im Einzelfall

6. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Förderung der freien Jugendhilfe im Einzelfall

7. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz.

- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat grundsätzlich vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes ein Anhörungsrecht.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, durch den Ausschussvorsitzenden Anträge an den Kreistag zu stellen.

## § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 14 stimmberechtigten Mitgliedern sowie mindestens neun beratenden Mitgliedern.
- (2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Landrat. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses in Abwesenheit des Landrates. § 38 Absatz 3 SächsLKrO findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:

1. der Vorsitzende

2. weitere acht Mitglieder des Kreistages oder an deren Stelle in der Jugendhilfe erfahrene Personen

3. sechs Mitglieder auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

- (5) Die der Vertretungskörperschaft zuzurechnenden Mitglieder werden von dieser entsprechend der Mandatsverteilung im Kreistag gewählt.

(6) Bei der Wahl der verbleibenden sechs Mitglieder durch den Kreistag sind die Vorschläge der Wohlfahrts- und Jugendverbände angemessen zu berücksichtigen.

(7) Die vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe sind über das Amtsblatt des Landkreises frühzeitig zur Abgabe ihrer Vorschläge aufzufordern. Hierbei ist auf die Anforderungen des § 4 Absatz 4 und 5 LJHG hinzuweisen.

(8) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Vertretungskörperschaft zu bilden und einzuberufen.

(10) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

2. ein Jugend- oder Familienrichter, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird

3. ein Bediensteter der Agentur für Arbeit, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird

4. ein Bediensteter des zuständigen Trägers der Grundversicherung, der von der zuständigen örtlichen Stelle benannt wird

5. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung, welches vom sächsischen Landesamt für Schule und Bildung (LASuB) benannt wird

6. ein Polizeibeamter, der von der zuständigen Polizeidirektion benannt wird

7. je ein Mitglied aus dem Bereich der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemein-

de, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen, welches von der jeweils zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft benannt wird

8. der kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person

9. bis zu zwei Mitglieder aus dem Bereich der selbstorganisierten Zusammenschlüsse im Sinne von § 4a SGB VIII, die im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tätig sind

(11) Erfolgt keine einvernehmliche Benennung der Mitglieder nach § 5 Absatz 10 Nummer 9 dieser Satzung, wird in einem vom Jugendhilfeausschuss durchzuführenden Losverfahren über die eingereichten Vorschläge entschieden. In diesem Fall sind zwei Mitglieder zu bestimmen, wenn mindestens zwei Vorschläge eingereicht wurden.

(12) Für jedes in § 5 Absatz 10 dieser Satzung genannte, beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen ein Stellvertreter zu benennen.

(13) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied oder den Stellvertreter vorgeschlagen hatte, zu wählen. Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist ein Ersatzmitglied durch die entsendende Stelle zu benennen.

(14) Zu einzelnen Angelegenheiten können auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.

(15) Der für das Jugendamt zuständige Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teil.

## § 6 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 19 Absatz 2 SächsLKrO.

(2) Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder des Kreistages maßgebenden Regelungen entsprechend, insbesondere im Hinblick auf die Befangenheit der Mitglieder gilt § 18 SächsLKrO.

## § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang stattfinden.

(2) Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO bereitet der Landrat die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(5) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses aus.

(6) Im Hinblick auf die Anträge der Ausschussmitglieder zur Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung gilt § 37 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Absatz 5 SächsLKrO. Im Übrigen kommt ein Antragsrecht auch folgenden Personen bzw. Gruppen zu:

1. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
2. beratenden Mitgliedern der Verwaltung
3. anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die im Jugendamtsbezirk tätig sind oder tätig werden wollen
4. im Landkreis örtlich tätigen Initiativen und Gruppen, die sich mit dem Aufbau von Jugendarbeit und Jugendhilfe befassen

Über die Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung entscheidet der Vorsitzende nach billigem Ermessen, wenn nicht das Quorum im Sinne von § 37 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 32 Absatz 5 SächsLKrO erfüllt ist.

- (7) Im Übrigen gelten für die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses die Vorschriften der Sächsischen Landkreisordnung, die Hauptsatzung des Landkreises sowie die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen nichts oder nichts anderes geregelt ist, entsprechend.

### § 8 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist zur Bildung eines ständigen Unterausschusses für Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung verpflichtet. Darüber hinaus kann der Jugendhilfeausschuss weitere Unterausschüsse einrichten. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Die Unterausschüsse tagen jeweils in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses und befassen sich mit den dort zu behandelnden Beratungsgegenständen, soweit sie inhaltlich zuständig sind.
- (3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nichtöffentlich.
- (4) Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO bereitet der Landrat die Sitzungen des Unterausschusses einschließlich der konstituierenden Sitzung vor.
- (5) Den Vorsitz eines Unterausschusses führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses. Der Vorsitzende wird durch den Jugendhilfeausschuss gewählt, ebenso sein Stellvertreter.
- (6) Ein Unterausschuss sollte nicht mehr als sieben Mitglieder haben. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder hat die der beratenden Mitglieder zu übersteigen.
- (7) Zu den Beratungen können sachverständige Personen eingeladen werden.
- (8) Im Übrigen gilt für die Unterausschüsse § 7 Absatz 7 dieser Satzung entsprechend.

### § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 1. September 2008 und die Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 12. April 2010 außer Kraft.

Pirna, den 26.06.2025

M. Geisler

#### Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 S. 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.

## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23. Juni 2025 folgende Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammensetzung des Kreistages und Vorsitz
- § 2 Fraktionen
- § 3 Gruppen
- § 4 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisrätinnen und Kreisräte
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Beschränkte Vertretungsmacht
- § 7 Aufwandsentschädigung
- § 8 Informations- und Anfragerecht
- § 9 Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden
- § 10 Einberufung der Sitzungen des Kreistages
- § 11 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Beratungsunterlagen
- § 13 Weitere Sitzungsteilnehmer
- § 14 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 15 Handhabung der Ordnung
- § 16 Sitzordnung
- § 17 Beschlussfähigkeit
- § 18 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 19 Geschäftsgang
- § 20 Vortrag und Aussprache
- § 21 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 22 Sachanträge
- § 23 Stimmordnung
- § 24 Beschlussfassung
- § 25 Niederschrift
- § 26 Geschäftsordnung des Ältestenrates
- § 27 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 28 Geschäftsordnung der Beiräte
- § 29 Elektronische Ladung
- § 30 Datenschutz
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### § 1 Zusammensetzung des Kreistages und Vorsitz

- (1) Der Kreistag besteht aus den Kreisrätinnen und Kreisräten sowie der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem.
- (2) Die Beigeordneten vertreten die Landrätin bzw. den Landrat als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Kreistages im Verhinderungsfall entsprechend der nach § 50 Absatz 3 Sächs-LKrO festgelegten Reihenfolge.

### § 2 Fraktionen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen, sofern diese fünf Prozent der Kreisrätinnen und Kreisräte umfassen (§ 31a Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO). Diese sind Organe des Kreistages. Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages mit. Sie können ihre Auffassung öffentlich darstellen (§ 31a Absatz 2 SächsLKrO). Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Die Fraktionen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
  1. den Namen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Fraktion und der Fraktionsgeschäftsführerin bzw. des Fraktionsgeschäftsführers,
  2. den Namen der Fraktionsvorsitzenden bzw. des Fraktionsvorsitzenden sowie mindestens einer stellvertretenden Person,
  3. den Namen des verantwortlichen Mitgliedes für Finanzen der Fraktion,
  4. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
  5. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC) der Fraktion,
  6. die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Fraktion
- (4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (§ 31a Absatz 3 Satz 1 SächsLKrO). Einzelheiten regelt die Satzung Fraktionsförderung.
- (5) Die Fraktionen sollen in Abstimmung untereinander ein Einvernehmen zur Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises in Organen und anderen Gremien der juristischen Personen, an denen der Landkreis beteiligt ist, herstellen.
- (6) Beschäftigte der Fraktionen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO gilt entsprechend (§ 31a Absatz 4 SächsLKrO).

### § 3 Gruppen

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte, die keiner Fraktionen angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen. Eine Gruppe muss aus mindestens zwei Kreisrätinnen und Kreisräten bestehen. Jede Kreisrätin bzw. jeder Kreisrat kann nur einer Gruppe angehören.
- (2) Die Gruppen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
  1. den Namen, die vollständige Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Gruppe und der Gruppengeschäftsführerin bzw. des Gruppengeschäftsführers,
  2. den Namen der Gruppenvorsitzenden bzw. des Gruppenvorsitzenden sowie mindestens einer stellvertretenden Person,
  3. den Namen des verantwortlichen Mitgliedes für Finanzen der Gruppe,
  4. die Namen der Mitglieder der Gruppe,

5. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC) der Gruppe,
  6. die Bildung, Veränderung oder Auflösung einer Gruppe.
- (3) Der Landkreis gewährt den Gruppen Mittel aus seinem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung Fraktionsförderung.
- (4) Beschäftigte der Gruppen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLKrO gilt entsprechend (§ 31a Absatz 4 SächsLKrO).

#### § 4 Rechtsstellung, allgemeine Pflichten und Rechte der Kreisrätinnen und Kreisräte

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Die Landrätin bzw. der Landrat verpflichtet die Kreisrätinnen und Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 31 Absatz 1 SächsLKrO). Sie müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen (§ 17 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden (§ 31 Absatz 3 SächsLKrO).
- (3) Kreisrätinnen und Kreisräte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet (§ 31 Absatz 4 SächsLKrO). Die an der Teilnahme verhinderten Kreisrätinnen und Kreisräte sollen dies der Geschäftsstelle Kreistag unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch vor der Sitzung mitteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung soll unter Angabe der Gründe der bzw. dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht werden. Gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld von bis zu 500 Euro im Einzelfall verhängen.
- (4) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind verpflichtet, der Geschäftsstelle Kreistag folgende Daten umgehend schriftlich mitzuteilen:
  1. vollständige Anschrift,
  2. Telefonnummer,
  3. E-Mail-Adresse,
  4. internationale Bankkontonummer (IBAN) und internationale Bankleitzahl (BIC),
  5. derzeit ausgeführte berufliche Tätigkeit und ggf. Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber sowie
  6. Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Stiftungen etc. bei Funktionen als Vorstand, Aufsichtsratsvorsitzende bzw. Aufsichtsratsvorsitzender oder Ähnlichem.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme sind alle Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die weiteren Gremienmitglieder verpflichtet, Adressänderungen für die schriftliche oder elektronische Ladung sowie Änderungen in den Voraussetzungen der Wählbarkeit von sich aus unverzüglich der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

- (5) Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 88 Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) haben die Kreisrätinnen und Kreisräte für den im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss des Landkreises folgende Angaben zu machen:
1. den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
  2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung,
  3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit dem Landkreis eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen der Landkreis eine Beteiligung hält, ausgenommen die Haupt-

versammlung, und

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung. Die Angaben betreffen Funktionen, welche neben der Funktion als Mitglied des Kreistages ausgeübt werden zum jeweiligen Stichtag.

- (6) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die Beschäftigten der Fraktionen erhalten uneingeschränkten Zugriff auf alle im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegten Informationen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem beratenden oder beschließenden Ausschuss.

#### § 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die bzw. der Vorsitzende sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag sie im Einvernehmen mit der Landrätin bzw. dem Landrat die Schweigepflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 33 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind ferner zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Beschluss vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist. Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Kreisrätinnen und Kreisrat fort (§ 17 Absatz 2 Satz 1 bis 3 SächsLKrO). Zuwiderhandlungen können unter Anwendung des § 17 Absatz 4 SächsLKrO mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### § 6 Beschränkte Vertretungsmacht

- (1) Kreisrätinnen und Kreisräte dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Kreistag (§ 17 Absatz 3 Satz 1 und 3 SächsLKrO).
- (2) Kreisrätinnen und Kreisräte, die eine Vertretung entgegen Absatz 1 ausüben, können vom Kreistag mit einem Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (§ 17 Absatz 4 SächsLKrO).

#### § 7 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlags (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO) nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Ostergebirge in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit die Leistungen nach Absatz 1 von der Teilnahme an einer Sitzung abhängig sind, erfolgt der Nachweis hierüber durch Unterzeichnung in der Anwesenheitsliste bzw. Feststellung in der Niederschrift.

#### § 8 Informations- und Anfragerecht

- (1) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat kann an die Landrätin bzw. den Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Landkreises richten. Schriftliche Anfragen sind bei der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen. Während einer Sitzung des Kreistages kann die Beantwortung unverzüglich in mündlicher Form erfolgen. Grundsätzlich sind Anfragen binnen vier Wochen zu beantworten (§ 24 Absatz 6 SächsLKrO). Die Versendung der Antwort einschließlich der Anfrage erfolgt an den Anfragenden und an die Fraktionen sowie die Fraktionsvorsitzende bzw. den

Fraktionsvorsitzenden und die fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräte grundsätzlich elektronisch. Im unmittelbaren Anschluss an die elektronische Versendung werden die Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem veröffentlicht. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen werden die Unterlagen nur im passwortgeschützten Bereich des Rats- und Bürgerinformationssystems eingestellt.

Werden im Rahmen der Fragestunde nach § 40 Absatz 3 SächsLKrO Fragen gestellt, deren Beantwortung nur schriftlich erfolgen kann, so ergeht eine schriftliche Antwort an die Anfragende bzw. den Anfragenden. Ferner wird die Antwort den Fraktionen, der Fraktionsgeschäftsführerin bzw. den Fraktionsgeschäftsführern und den fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräten elektronisch zugeleitet und anonymisiert im Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt.

- (2) Ein Zehntel der Kreisrätinnen und Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises verlangen, dass die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein. Für diesen Ausschuss gelten die Regelungen des § 39 SächsLKrO über beratende Ausschüsse entsprechend (§ 24 Absatz 5 SächsLKrO).
- (3) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 49 Absatz 3 Satz 3 SächsLKrO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein.

#### § 9 Wahlperiode, vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Die Wahlperiode endet mit Ablauf des Monats in dem die regelmäßigen Wahlen zum Kreistag stattfinden. Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Kreistages unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheides oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach rechtmäßiger Erledigung der Beanstandung anzuberäumen. Bis zum Zusammentreten des neugebildeten Kreistages führt der bisherige Kreistag die Geschäfte weiter (§ 29 Absatz 2 SächsLKrO).
- (2) Aus dem Kreistag scheidet die Kreisrätinnen und Kreisräte aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit (§ 27 SächsLKrO) oder ein Hinderungsgrund (§ 28 SächsLKrO) eintritt oder bekannt wird. Der Kreistag stellt unverzüglich das Ausscheiden nach Satz 1 fest. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit der Kreisrätin bzw. des Kreisrates unberührt (§ 30 Absatz 1 SächsLKrO).
- (3) Weiterhin kann nach § 16 SächsLKrO aus wichtigem Grund das Ausscheiden als Kreisrätin bzw. Kreisrat verlangt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag.

#### § 10 Einberufung der Sitzungen des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über Ort und Datum seiner regelmäßigen Sitzungen sowie über die Sitzungen seiner Ausschüsse und Beiräte. Die Sitzungen des Kreistages finden in der Regel jeweils montags statt und beginnen 17:00 Uhr. Sie enden grundsätzlich spätestens 23:00 Uhr.
- (2) Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Landrätin bzw. der Landrat beruft den Kreistag schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Kalendertagen ein. Der Sitzungstag und der Tag der Ladung werden dabei nicht mitgezählt. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 32 Absatz 3

SächsLKrO). Die Ladung muss der Kreisrätin bzw. dem Kreisrat nicht persönlich ausgehändigt werden. Im Falle der Abwesenheit ist die Kreisrätin bzw. der Kreisrat selbst dafür verantwortlich, dass er von der fristgemäß zugestellten Ladung Kenntnis erlangt.

- (3) Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt und der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat (§ 32 Absatz 3 Satz 4 SächsLKrO). Der Verhandlungsgegenstand muss dabei in die Zuständigkeit des Kreistages fallen (§ 32 Absatz 3 Satz 5 SächsLKrO). Für die Ladung gilt § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (§ 32 Absatz 3 Satz 6 SächsLKrO).
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind ortsüblich gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bekanntzugeben. Die Frist der ortsüblichen Bekanntgabe beträgt acht Kalendertage vor der Sitzung. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Kreistages in Eilfällen.

#### § 11 Aufstellung, Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die jeweilige Tagesordnung der Kreistags- und der Ausschusssitzungen wird von der Landrätin bzw. vom Landrat aufgestellt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisrätinnen und Kreisräte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen; § 10 Absatz 3 gelten entsprechend.
- (3) Die Landrätin bzw. der Landrat ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach Absatz 2 oder § 10 Absatz 3 handelt.
- (4) Bis zum Beginn der Sitzung kann die Landrätin bzw. der Landrat die Beratungsreihenfolge ändern. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung kann durch die Landrätin bzw. den Landrat nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 32 Absatz 3 Satz 6 SächsLKrO erweitert werden. Eine Erweiterung der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung ist möglich, wenn alle Kreisrätinnen und Kreisräte anwesend und mit der Erweiterung einverstanden sind.
- (5) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung oder Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließen.
- (6) Über Anträge aus der Mitte des Kreistages, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Beschließt der Kreistag einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagsitzung zu setzen (§ 33 Absatz 1 Satz 2 und 4 SächsLKrO).

#### § 12 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Kreisrätinnen und Kreisräte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen abstimmungsfähigen Beschlussantrag (Hauptantrag) enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Landrätin bzw. des Landrates nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegt und als öffentlich gekennzeichnet wurden.
- (3) Die Beratungsunterlagen sind spätestens am Tage der Einladung in das Rats- und Bürgerinformationssystem einzu-

stellen. Im Fall der postalischen Ladung werden den Kreisrätinnen und Kreisräten sowie den Geschäftsstellen der Fraktionen grundsätzlich Kopien der Beratungsunterlagen am Tag der Einladung zugestellt. Bei der elektronischen Ladung werden die teilnehmenden Personen per E-Mail über die Einstellung der Beratungsunterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem informiert.

#### § 13 Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen (§ 40 Absatz 1 SächsLKrO).
- (2) Der Kreistag kann sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Kreisrätinnen und Kreisräte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Kreistages und Bedienstete des Landkreises können nicht als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden (§ 40 Absatz 2 SächsLKrO).
- (3) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil (§ 40 Absatz 5 SächsLKrO).
- (4) Kreisrätinnen und Kreisräte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fraktionen und Gruppen können an allen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
- (5) Die Beauftragten des Landkreises können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse und Beiräte mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Absatz 3 SächsLKrO).

#### § 14 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SächsLKrO).

Gründe des öffentlichen Wohls sind gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine Gefährdung der Interessen des Landkreises, des Freistaates, des Bundes oder anderer öffentlicher Körperschaften schließen lassen. Berechnete Interessen Einzelner liegen insbesondere vor, wenn es um familiäre, berufliche, soziale Umstände des Einzelnen geht, wenn Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse oder sonstige persönliche und wirtschaftliche Informationen über einen Einzelnen zur Sprache kommen.

Die Personalratsvorsitzende bzw. der Personalratsvorsitzende kann bei Personalangelegenheiten zugelassen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Bediensteten des Landratsamtes, es sei denn, der Kreistag befindet anders.

- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sowie der Beiräte sind in der Regel öffentlich, insofern sie nicht der Vorberatung nach § 37 Absatz 4 SächsLKrO dienen oder das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin bzw. der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person in öffentlicher Sitzung des Kreistages bekannt, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 33 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO).
- (4) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jede Person Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Minderjährige, die nicht in Begleitung Erwachsener sind, können von der bzw. von dem Vorsitzenden ausdrücklich oder stillschweigend zugelassen werden. Für die Presse müssen

stets Plätze freigehalten werden.

- (5) Des Weiteren sind alle Vorlagen, Beschlüsse und Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse im Rats- und Bürgerinformationssystem allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen sowie Echtzeitübertragungen kann die Landrätin bzw. der Landrat zulassen, wenn keine Kreisrätinnen und kein Kreisrat widerspricht. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift oder zur späteren Aufklärung von streitigen Formulierungen sind zulässig. Die Tonaufzeichnungen werden nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet. Das Anfertigen ungenehmigter Mitschnitte der Verhandlung ist verboten.

#### § 15 Handhabung der Ordnung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus (§ 34 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO). Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während der Kreistags- und Ausschusssitzungen in den Sitzungsräumen aufhalten. Die bzw. der Vorsitzende sorgt zudem für die Einhaltung der Geschäftsordnung und kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die ohne Sachbezug zum Verhandlungsgegenstand referieren oder sich fortwährend wiederholen, zur Sache verweisen. Er kann Rednerinnen und Redner sowie Zwischenruferinnen und Zwischenrufer, die sich persönlich verletzende Äußerungen erlauben oder die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und verwarnen. Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die ihr bzw. ihm nach § 20 Absatz 2 Satz 3 zustehende Redezeit, kann ihr bzw. ihm die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Einer Rednerin bzw. einem Redner, der bzw. dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende ist berechtigt, eine Kreisrätin oder einen Kreisrat bei einem groben Verstoß gegen die Ordnung und nach vorheriger Ermahnung von der Sitzung auszuschließen, wenn sie bzw. er die Ordnung erheblich stört. Damit ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Die ausgeschlossene Kreisrätin bzw. der ausgeschlossene Kreisrat darf beim Weitergang der Sitzung auch nicht als Zuhörerin bzw. Zuhörer anwesend sein, sondern hat den Sitzungsraum zu verlassen. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Kreistag eine Kreisrätin bzw. einen Kreisrat für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen (§ 34 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Absatz 2 und 3 gelten auch entsprechend für andere Personen, welche nach § 13 an der Sitzung teilnehmen.
- (5) In den Sitzungsräumen bestehen für die Dauer der Sitzung Rauch- und Alkoholverbot. Weitergehende Rauchverbote in der Einrichtung bleiben unberührt. Die sitzungstörende Verwendung von Mobiltelefonen und anderen technischen Kommunikationsmitteln ist in der Sitzung untersagt. Ausnahmen bestehen nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund von Bereitschaftsdienst erreichbar sein müssen.
- (6) Zuhörende sind nicht berechtigt, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen, insbesondere haben sie sich Beifalls- oder Unmutsäußerungen zu enthalten. Das Enthüllen von Transparenten sowie das Filmen und Fotografieren ist ihnen nicht gestattet. Zuhörende können, wenn sie die Ordnung stören, durch die bzw. den Vorsitzenden des Sitzungssaales verwiesen werden.
- (7) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anderweitig wiederhergestellt werden kann, ist die bzw. der Vorsitzende berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu beenden. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Beendigung verlässt die bzw. der Vorsitzende den

Sitzungsraum, nachdem sie bzw. er die Dauer der Unterbrechung bekanntgegeben oder die Sitzung beendet hat. Die Fortführung einer beendeten Sitzung bedarf einer neuerlichen form- und fristgemäßen Ladung. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen oder beendet wurde, fortzusetzen.

- (8) Wird eine Sitzung aus anderen Gründen als nach Absatz 7 unterbrochen, so ist sie spätestens innerhalb der nächsten drei Wochen fortzusetzen, ohne dass es einer erneuten Einladung der anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte bedarf. Die bzw. der Vorsitzende informiert in der Sitzung über den Fortsetzungstermin. Dieser ist ortsüblich bekanntzugeben.
- (9) In den Sitzungssälen am Verwaltungsstandort Pirna ist während den Sitzungen ein passwortgeschützter Zugang zum WLAN möglich. Die Nutzung darf nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kreisrätin und Kreisrat sowie als Fraktionsmitarbeiterin bzw. Fraktionsmitarbeiter erfolgen. Die aktive Nutzung zu privaten Zwecken ist untersagt.

## § 16 Sitzordnung

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktions- oder Gruppenzugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt die Landrätin bzw. der Landrat die Sitzordnung in der ersten Sitzung des Kreistages. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktion oder Gruppe wird von diesen selbst festgelegt und ist der Landrätin bzw. dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Kreisrätinnen und Kreisräte, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist die Landrätin bzw. der Landrat den Sitzplatz zu.

## § 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO). Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO).
- (2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Kreistag beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 2 Satz 2 SächsLKrO).
- (3) Ist der Kreistag wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind (§ 35 Absatz 3 SächsLKrO).
- (4) Ist der Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Landrätin bzw. der Landrat an ihrer bzw. seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Kreisrätinnen und Kreisräte. Sind auch die Landrätin bzw. der Landrat und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter befangen, gilt § 51 SächsLKrO entsprechend, sofern nicht der Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Landrätin bzw. des Landrates bestellt (§ 35 Absatz 4 SächsLKrO).

## § 18 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten, einer bzw. einem Verlobten oder einem Lebenspartner bzw. einer Lebenspartnerin nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einer bzw. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
3. einer bzw. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,
4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person,
5. einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht,
6. einer Gesellschaft, bei der ihm, einer in Nummer 1 genannten Person oder einer bzw. einem Verwandten ersten Grades allein oder gemeinsam mindestens 10 vom Hundert der Anteile gehören,
7. einer juristischen Person des privaten Rechts, in deren Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ sie oder er tätig ist, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen einer Gebietskörperschaft, in deren Organ sie oder er tätig ist, sofern sie oder er diese Tätigkeit nicht als Vertreterin bzw. Vertreter des Landkreises oder auf dessen Vorschlag ausübt.

- (2) Absatz 1 gilt nicht:

1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.

- (3) Die Kreisrätin bzw. der Kreisrat bzw. der oder die ehrenamtlich Tätige, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Kreistag, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst die Landrätin bzw. der Landrat.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung wegen Befangenheit nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf er als ZuhörerIn bzw. Zuhörer anwesend bleiben.
- (5) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen des Absatzes 1 oder 4 verletzt worden sind, oder wenn jemand, ohne dass einer der Gründe des Absatzes 1 vorgelegen hätte, ausgeschlossen worden ist. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen. § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und 4 und Satz 3 SächsLKrO gilt entsprechend.

## § 19 Geschäftsgang

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Kreistages. Die bzw. der Vorsitzende kann die Verhandlungsleitung an eine Kreisrätin bzw. einen Kreisrat abgeben (§ 34 Absatz 1 Satz 1 und 3 SächsLKrO).
- (2) Der Geschäftsgang der Kreistagsitzungen verläuft regelmäßig wie folgt:
1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistages; Bestätigung der bekanntgegebenen Niederschrift der vorhergehenden Sitzung,
  4. Beschlussfassung über die Tagesordnung,
  5. Mitteilung über anstelle des Kreistages durch die Land-

rätin bzw. den Landrat getroffene Eilentscheidungen (§ 48 Absatz 4 SächsLKrO),

6. Unterrichtung des Kreistages über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben (§ 48 Absatz 5 SächsLKrO),

7. Abhaltung einer Fragestunde gemäß § 40 Absatz 3 SächsLKrO,

8. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse, sofern das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner nicht entgegensteht (§ 33 Absatz 1 Satz 3 SächsLKrO),

9. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Bekanntgabe vorhandener Ergebnisse der Vorberatungen (§ 37 Absatz 4 und § 39 Absatz 1 SächsLKrO),

10. Anträge und mündliche Anfragen der Kreisrätinnen und Kreisräte in der Reihenfolge ihres Einganges,

11. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

- (3) Für in Eilfällen frist- und formlos einzuberufende Kreistags- und Ausschusssitzungen (Sondersitzungen) sind abweichend von Absatz 2 nur die Angelegenheiten zu behandeln, die aufgrund der Dringlichkeit zur Einberufung der Sitzung geführt haben.

- (4) Anträge und mündliche Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Einganges zu behandeln.

- (5) Bei öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzungen können Einwohnerinnen und Einwohner sowie den ihnen nach § 9 Absatz 3 SächsLKrO gleichgestellte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen zu Kreistagangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragestunde sollte in der Regel einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Jede bzw. Jeder Frageberechtigte nach Satz 1 erhält drei Minuten Rederecht. In dieser Zeit können bis zu drei Fragen gestellt, Anregungen abgegeben und Vorschläge gemacht werden. Zu den gestellten Fragen nimmt die bzw. der Vorsitzende oder ein von ihr bzw. ihm Beauftragter Stellung. Sofern eine Frage nicht sofort beantwortet werden kann, erfolgt die Beantwortung schriftlich. Die bzw. der Vorsitzende kann von einer Stellungnahme absehen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Ergeht eine schriftliche Antwort an die Anfragende bzw. den Anfragenden, wird diese den Fraktionen, den Fraktionsgeschäftsführerinnen bzw. Fraktionsgeschäftsführern und den fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräten elektronisch zugeleitet und anonymisiert im Rats- und Bürgerinformationssystem eingestellt.

## § 20 Vortrag und Aussprache

- (1) Die bzw. der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und trägt die Verhandlungsgegenstände vor. Sie bzw. er kann den Vortrag in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse Bediensteten des Landkreises übertragen; auf Verlangen des Kreistages muss sie bzw. er Bedienstete zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt die bzw. der Vorsitzende Vertreterinnen bzw. Vertretern der Fraktionen das Wort. Bei Verhandlungsgegenständen, die von Fraktionen oder Kreisrätinnen und Kreisräten eingebracht worden sind, erhält zunächst die bzw. der Antragstellende das Wort zur Begründung. Die Redezeit der Kreisrätinnen und Kreisräte für Sachvorträge beträgt drei Minuten, zur Begründung von Anträgen fünf Minuten und zur Begründung von Satzungen bzw. Satzungsänderungen und Verträgen zehn Minuten. Über die weitere Reihenfolge entscheidet die bzw. der Vorsitzende unter Beachtung der Stärkeverhältnisse. Die Anrede ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Kreisrätinnen und Kreisräte, nicht aber

an die Zuhörerinnen und Zuhörer zu richten. Vor der Beratung über einen Tagesordnungspunkt kann der Kreistag die Redezeit für den Tagesordnungspunkt durch Beschluss erweitern. Nach Abschluss der ersten Debatterunde, wenn alle Fraktionen gesprochen oder auf einen Beitrag verzichtet haben, erteilt die bzw. der Vorsitzende den Gruppen und sodann weiteren Kreisrätinnen und Kreisräten in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Diese Wortmeldungen dürfen eine Redezeit von drei Minuten nicht überschreiten. Eine Rednerin bzw. ein Redner kann sich maximal zweimal zur Sache äußern; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

- (3) An der Sitzung Teilnehmende dürfen im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihnen von der bzw. von dem Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Es darf jeweils nur zu dem zur Debatte stehenden Verhandlungsgegenstand gesprochen werden. Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, „zur Sache“ verweisen. Sie bzw. er kann das Wort entziehen, wenn Rednerinnen bzw. Redner zweimal einen Ruf zur Sache erhalten haben oder die Redezeit nach Absatz 2 überschritten wurde.
- (4) Jede Kreisrätin und jeder Kreisrat ist berechtigt, während einer Debatte Anfragen zur Sache an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständige zu richten. Die befragte Person kann mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin und jedem Redner das Wort ergreifen, es der Berichterstatterin bzw. dem Berichterstatter erteilen oder sie bzw. ihn zur Stellungnahme auffordern.
- (6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache für maximal zwei Minuten erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die während der Beratung in Bezug auf ihre bzw. seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (7) Über einen bereits verhandelten Beratungsgegenstand kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden.
- (8) Ein Antrag auf Ende der Debatte kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und Gruppe zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet wurde. Vor der Abstimmung über den Antrag hat die bzw. der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (9) Während der Debatte über einen Antrag sind nur Geschäftsordnungsanträge, Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung zulässig. Über Änderungsanträge ist sofort zu debattieren und abzustimmen. Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Debatte und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden. Das gilt nicht, soweit der Beschluss einstimmig von denselben Mitgliedern aufgehoben wird.

#### § 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können, soweit durch die Geschäftsordnung kein spezielles Quorum vorgeschrieben wird, jederzeit durch eine Kreisrätin oder einen Kreisrat und die bzw. den Vorsitzenden gestellt werden und unterbrechen die Sachberatung. Dazu gehören insbesondere Anträge auf:
  1. Schluss der Debatte oder Abstimmung,
  2. einzelne Abstimmung der Beschlusspunkte,
  3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  4. Übergang zur Tagesordnung,

5. Verweisung in einen Ausschuss,
6. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
7. Verweis eines Tagesordnungspunktes auf eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung,
8. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
9. Einwendung zur Geschäftsordnung,
10. namentliche oder geheime Abstimmung,
11. Zählung oder auf Wiederholung der Zählung,
12. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
13. Schluss der Rednerliste,
14. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist unverzüglich und ohne Debatte abzustimmen. Außer der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und der bzw. dem Vorsitzenden erhalten je eine Rednerin bzw. ein Redner der Fraktion und Gruppe und sodann die fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Die Rednerliste stellt die bzw. der Vorsitzende fest. Die Redezeit für die einzelnen Wortmeldungen beträgt maximal drei Minuten.
- (3) Entgegen Absatz 2 Satz 1 kann über einen Antrag auf Schluss der Debatte erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und Gruppe sowie die fraktionslosen Kreisrätinnen und Kreisräte zum Verhandlungsgegenstand zu Wort gekommen sind oder auf die Wortmeldung verzichtet haben. Die bzw. der Vorsitzende hat die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben sowie gegebenenfalls das Wort zur sachlichen Richtigstellung zu erteilen. Sodann hat die bzw. der Vorsitzende je eine Für- und eine Gegenrede zuzulassen. Anschließend findet die Abstimmung statt.

#### § 22 Sachanträge

- (1) Anträge zur Herbeiführung einer Entscheidung in einer Sache (Sachanträge), können nur von Kreisrätinnen und Kreisräten, Fraktionen, Gruppen und der bzw. dem Vorsitzenden gestellt werden. Sie sind schriftlich oder elektronisch in der Geschäftsstelle Kreistag einzureichen und zu begründen sowie mit einem abstimmungsfähigen Beschlussantrag zu versehen.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Kreisrätinnen und Kreisräte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Kreistages zu setzen; § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sachanträge, deren Annahme nicht unerhebliche Auszahlungen oder Aufwendungen verursachen, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (4) Sachanträge, insbesondere welche, die nach Absatz 2 eine Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung zur Folge haben, sind, wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung in der Geschäftsstelle Kreistag nach den Vorschriften des Absatz 1 einzureichen.
- (5) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge, welche eine Änderung der Tagesordnung zur Folge haben, können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn ein Eilfall und die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 vorliegen.
- (6) Folgende einfache Sachanträge bedürfen weder der Schriftform noch der Einreichungsfrist:
  1. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge, sofern es sich um keine neuen Anträge handelt und diese nicht mit erheblichen Auszahlungen oder Aufwendungen verbunden sind,
  2. Zurückziehung von Anträgen,
  3. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

Diese Sachanträge können während der Debatte gestellt werden.

- (7) Unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge, die Ermittlungen und Prüfungen, Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter sowie sonstiger Auskunftspersonen notwendig machen, müssen bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

#### § 23 Stimmordnung

- (1) Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 2 und 3 unverzüglich abzustimmen. Über einen Sachantrag wird vor dem Beschlussantrag (Hauptantrag) abgestimmt.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, dabei vorrangig über den, der sachlich einer Weiterbehandlung am meisten entgegensteht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

#### § 24 Beschlussfassung

- (1) Der Kreistag beschließt durch Abstimmungen und Wahlen (§ 35 Absatz 5 SächsLKRö). Die Landrätin bzw. der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Absatz 1 SächsLKRö). Die bzw. der mit der Stellvertretung der Landrätin bzw. des Landrates im Vorsitz des Kreistages beauftragte Beigeordnete ist nicht stimmberechtigt. Die bzw. der die Landrätin bzw. den Landrat vertretende Beigeordnete hat auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Ausschusses kein Stimmrecht, wohl aber eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter, der aus der Mitte des Kreistages gewählt ist. In Ausschusssitzungen haben nur diejenigen Kreisrätinnen und Kreisräte Stimmrecht, welche vom Kreistag als Ausschussmitglieder oder Verhinderungsvertreterin bzw. Verhinderungsvertreter gewählt wurden.
- (2) Über inhaltlich gleichartige Verhandlungsgegenstände wird in der Regel zusammengefasst beschlossen. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der bzw. vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Offene und namentliche Abstimmungen in den Sitzungen des Kreistages erfolgen grundsätzlich mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Unbeschadet bleibt das Recht des Kreistages, im Einzelfall etwas anderes zu beschließen. Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht möglich, so erfolgt die offene Abstimmung durch Handzeichen. Wird durch den Kreistag die namentliche Abstimmung bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge. Dabei ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift zu vermerken. In den Ausschüssen und Beiräten erfolgt die Abstimmung in der Regel offen durch Handzeichen und nicht mittels des elektronischen Abstimmungssystems.
- (4) Abstimmungen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems dürfen nur unter Verwendung des eigenen zugewiesenen Abstimmungsgerätes erfolgen. Die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter eröffnet die Abstimmung. In der Regel wird offen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung wird durch das elektronische Abstimmungssystem visualisiert, welche Kreistagsmitglieder bereits abgestimmt haben. Die Kreistagsmitglieder können ihr Abstimmverhalten ändern, bis die Sitzungsleiterin bzw. der Sitzungsleiter die Abstimmung beendet. Bei der namentlichen Abstimmung wird das Abstimmverhalten der Kreistagsmitglieder durch das elektronische Abstimmungssystem visualisiert. Hierbei wird das persönliche Abstimmungsverhalten zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift gespeichert und anschließend gelöscht.
- (5) Die Abstimmungsgeräte werden durch die Geschäftsstelle Kreistag vor Beginn der Sitzung ausgeteilt und sind am Ende der Sitzung oder bei vorzeitigen Verlassen des Sitzungssaales auf dem Sitzplatz zu belassen oder der Ge-

schaftsstelle Kreistag auszuhändigen.

- (6) Aus wichtigem Grund kann vom Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen geheime Abstimmung beschlossen werden (§ 35 Absatz 6 Satz 1, 2. Halbsatz SächsLKrO). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner eine geheime Abstimmung erfordert. Wird ohne wichtigen Grund eine geheime Abstimmung durchgeführt, ist diese nichtig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (§ 35 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 SächsLKrO).
- (8) Für den Fall, dass die Abstimmung mittels elektronischer Abstimmungsanlage nicht erfolgen kann, wird eine genaue Auszählung des Abstimmungsergebnisses nur auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden, auf Antrag einer Fraktion oder wenn das Ergebnis zweifelhaft erscheint vorgenommen. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so wird die Abstimmung auf Verlangen der bzw. des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion, der unverzüglich zu stellen ist, wiederholt. Die vorherige Abstimmung wird unwirksam.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Kreistages widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei den Wahlen nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet; Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Steht aber nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zur Auswahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht (§ 35 Absatz 7 SächsLKrO). Im Falle einer Verhältniswahl erfolgt die Sitzverteilung nach den Regelungen des Hare-Niemeyer-Verfahrens.
- (10) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen erfolgt durch eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus vier Kreisrätinnen und Kreisräten, einer Juristin bzw. einem Juristen der Landkreisverwaltung sowie zwei Bediensteten der Landkreisverwaltung, sofern der Kreistag vor der Wahl keine andere Regelung trifft. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, welche den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen, gelten als ungültig. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl steht. Das Ergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben und in der Niederschrift zu vermerken.
- (11) Ist das Los zu ziehen, so hat der Kreistag hierfür ein Mitglied des Kreistages zu bestimmen. Die bzw. der Vorsitzende stellt in dessen Abwesenheit die äußerlich gleichartigen Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 25 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Die elektronische Form ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Niederschrift muss insbesondere enthalten:
  1. den Tag, Ort, Beginn und das Ende der Sitzung,
  2. den Namen der bzw. des Vorsitzenden,
  3. die Zahl der anwesenden Mitglieder,
  4. die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
  5. die Tagesordnung und die Gegenstände der Verhandlung,
  6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,

8. den Grund und den Zeitpunkt der Ausschließung eines Mitgliedes,
  9. die gehaltenen Vorträge als Anlage zur Niederschrift,
  10. Vermerk ob öffentlich oder nichtöffentliche Sitzung.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende sowie jedes Mitglied des Kreistages können vor Wahrnehmung der Wortmeldung verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
  - (4) Die Niederschrift ist grundsätzlich von der bzw. vom Vorsitzenden, zwei Kreisrätinnen und Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und von der bzw. dem Schriftführenden zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.
  - (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist der bzw. dem Schriftführenden gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Die Aufzeichnungen sind bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren und danach zu löschen, soweit sie nicht für anhängige und zum Zeitpunkt der beabsichtigten Löschung bekannte kommunalverfassungsrechtliche Streitverfahren relevant sind.
  - (6) Die Niederschriften werden zeitnah nach den Sitzungen erstellt und werden nach ihrer Ausfertigung unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem hinterlegt. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.
  - (7) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur unmittelbar nach ihrer Bekanntgabe mündlich oder schriftlich von Kreisrätinnen und Kreisräten erhoben werden, die an der Sitzung teilgenommen haben. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag nach pflichtgemäßem Ermessen.
  - (8) Einwohnerinnen und Einwohnern ist nur die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet. Niederschriften über öffentliche Sitzungen sind im Bürger- und Ratsinformationssystem zugänglich. Kreisrätinnen und Kreisräte sind darüber hinaus berechtigt, in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen in der Geschäftsstelle Kreistag Einsicht zu nehmen.

## § 26 Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Dem Ältestenrat gehören neben der Landrätin bzw. dem Landrat als Vorsitzenden die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie die Vorsitzenden der Gruppen an. Die Vorsitzenden können sich im Fall ihrer Verhinderung durch die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein bevollmächtigtes weiteres Mitglied der Fraktion oder Gruppe vertreten lassen. Für die Vertretung der Landrätin bzw. des Landrates gilt § 1 Absatz 2.
- (2) Der Ältestenrat berät die Landrätin bzw. den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistages und seiner Ausschüsse. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Landrätin bzw. Landrat und Kreistag bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat wird von der Landrätin bzw. vom Landrat bei Bedarf einberufen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Über die Sitzung des Ältestenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Für den Geschäftsgang des Ältestenrates gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.
- (4) Auf begründeten und dringlichen Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder ist eine Sondersitzung des Ältestenrates einzuberufen.

## § 27 Geschäftsordnung der Ausschüsse

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses und der Satzung des Jugendamtes nichts Gegenteiliges geregelt ist.

## § 28 Geschäftsordnung der Beiräte

Diese Geschäftsordnung findet auf die Beiräte entsprechende Anwendung, soweit in der Geschäftsordnung des jeweiligen Beirates nichts Gegenteiliges geregelt ist.

## § 29 Elektronische Ladung

- (1) Die Fraktionen und Gremienmitglieder können durch einseitige, jederzeit widerrufliche Erklärung mitteilen, dass sie für die Kommunikation und die Ladung zum Kreistag und den jeweiligen Ausschüssen die elektronische Form nutzen wollen. Sie haben dazu eine E-Mail-Adresse anzugeben, die sie für die Kommunikation nutzen.
- (2) Die Teilnehmenden an der elektronischen Ladung erhalten alle Unterlagen, einschließlich der Sitzungsunterlagen, Niederschriften und sonstigen sie betreffenden Informationen, in elektronischer Form. Der Zugang der Sitzungsunterlagen gilt als erfolgt, wenn eine elektronische Nachricht (E-Mail) auf dem Posteingangsserver des von der Nutzerin bzw. vom Nutzer hierfür benannten Postfaches eingeht, in der auf die Möglichkeit des Abrufs der Daten hingewiesen wird und diese im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt sind. Die Ladung gilt spätestens am dritten Tag nach Einstellung der Unterlagen im Rats- und Bürgerinformationssystem als fristwährend erfolgt.
- (3) Die Möglichkeit, unabhängig von der erklärten Form, Unterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form zu senden, jedoch dann ohne rechtserhebliche Wirkung, bleibt unberührt.
- (4) Einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz bedarf es nicht.
- (5) Unterlagen (z. B. Änderungs-/Ergänzungsanträge), die der Geschäftsstelle Kreistag nach Versendung der Ladung zugehen, werden durch die Geschäftsstelle Kreistag unverzüglich im Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt. Die nachträgliche Einstellung dieser Unterlagen hat keinen Einfluss auf die fristgemäße Ladung.

## § 30 Datenschutz

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Fraktionen und Gruppen, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur in dem Umfang und in der Weise wie es zur Erfüllung der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, verarbeiten.

## § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse vom 22.06.2020 in der Fassung der Zweiten Änderung vom 06.07.2023 außer Kraft.

Pirna, den 24.06.2025

M. Geisler  
Landrat

## Allgemeinverfügung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 38 des Sächsischen Naturschutzgesetzes i. V. m. § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erlässt folgende Allgemeinverfügung zum Vollzug des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist:

1. Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge verzichtet hiermit weiterhin vollumfänglich auf die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 66 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 38 des Sächsischen Naturschutzgesetzes für alle Rechtsgeschäfte an Grundstücken. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

### Begründung

#### I.

Nach § 66 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 38 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes steht den Landkreisen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu,

1. die in Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturschutzgebieten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmäler oder als solche einstweilig sichergestellten Gegenstände befinden,
3. auf denen sich oberirdische Gewässer befinden.

#### II.

Der Landkreis beabsichtigt, bis zum 31.12.2027 die Prüfung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts nicht auszuüben.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird mit dieser Allgemeinverfügung für alle Grundstücksveräußerungsvorgänge erklärt.

Die Allgemeinverfügung ersetzt gleichzeitig das für den Fall des nicht bestehenden Vorkaufsrechts vom Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auszustellende Negativattest.

Der Landkreis hat hierzu die tatsächlichen und die sich an einem praxistauglichen Vollzug orientierenden Möglichkeiten zur Ausübung des Vorkaufsrechts geprüft und sieht derzeit keine Notwendigkeit für Einzelfallentscheidungen.

Die Nichtausübung des Vorkaufsrechts wird pauschal verfügt, um unverhältnismäßige und unnötige Arbeitsbelastungen der mit dem Verkauf befassten Behörden und Notare zu vermeiden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, 01796 Pirna, Schloßhof 2/4 Widerspruch erhoben werden.

Pirna, 10.06.2025

M. Geisler  
Landrat

## Bekanntmachung der Betriebskosten für das Jahr 2024 für Betreuungseinrichtungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach § 8 SächsFöSchülBetrVO

### 1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betreuung 6 h
Erforderliche Personalkosten	321,64 €
Erforderliche Sachkosten	148,09 €
Erforderliche Betriebskosten	469,73 €

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten.

### 2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Betreuung 6 h
Landeszuschuss	203,42 €
Elternbeitrag (ungekürzt)	106,33 €
Öffentlicher Schulträger (incl. Anteil freier Träger)	159,98 €

### 3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete

	Betreuung 6 h
Abschreibungen	0,00 €
Zinsen	0,00 €
Miete	12,58 €

## Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Gemäß der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13.12.2016 werden die Elternbeiträge jährlich anhand der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes neu berechnet. Die hier veröffentlichten Elternbeiträge wurden aufgrund der Betriebskosten 2024 ermittelt.

Gemäß der § 3 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote an den Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird hiermit die Höhe der ab 01.09.2025 geltenden Elternbeiträge veröffentlicht.

	6 h (Früh- und Nachmittags- betreuung)	5 h (Nach- mittags- betreuung)
<u>Familie</u>	117,40 €	97,80 €
2. Kind	108,40 €	88,80 €
3. Kind	81,40 €	61,80 €
4. Kind und weitere	-	-
<u>Alleinerziehend</u>	114,40 €	94,80 €
2. Kind	105,40 €	85,80 €
3. Kind	78,40 €	58,80 €
4. Kind und weitere	-	-

## 25.06.2025 – Aufruf-Start für LEADER-Fördermittel

Die Region „Sächsische Schweiz“ startet wieder Aufrufe zur Abgabe von LEADER-Fördermittelanträgen für Projekte im ländlichen Raum. 2.075.000,00 Euro stehen zur Verfügung.

Aufgerufen sind Projekte in den folgenden Handlungsfeldern:

- HF 1 Grundversorgung und Lebensqualität
- HF 2 Wirtschaft und Arbeit
- HF 4 Bilden

Fristen zur Abgabe der Anträge: 12.09.2025

Nähere Informationen unter:  
[www.re-saechsische-schweiz.de](http://www.re-saechsische-schweiz.de)

Regionalmanagement Sächsische Schweiz  
Krietzschwitzer Straße 20  
01796 Pirna  
Telefon: 03501 470 4870



Kofinanziert von der Europäischen Union

